

Sittenwidrigkeitsprüfung von Kettenkrediten

Nach der Rechtsprechung kann ein Kreditvertrag auch dann sittenwidrig sein, wenn er auf einem unangemessenen Umschuldungsverlangen der Bank beruht, weil die Umschuldung unter Abwägung der Vor- und Nachteile aus dem Vertragsabschluss zu einer unverhältnismäßig gesteigerten finanziellen Gesamtbelastung des Kreditnehmers führt (vgl. BGH, Urteil vom 05.11.1987, Az. III ZR 98/86, u. a. in NJW 1988, S. 818 f. für den Fall der Ablösung eines von einer anderen Bank gewährten Darlehens; ebenso BGH Urteil vom 07.12.1989, Az. III ZR 276/88, u. a. in NJW 1990, S. 1048 f; OLG Stuttgart Urteil vom 12.01.1988, Az. 6 O 89/87, u. a. in NJW-RR 1988, 427 ff.).

Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Geschäftsumstände. Hierbei kann sich ein auffälliges Missverhältnis etwa aus der Höhe der Kosten für die Aufstockung bzw. Ablösung im Verhältnis zu dem Aufstockungsbetrag ergeben, insbesondere aus der Berechnung der Gebühren aus dem Gesamtbetrag und nicht nur aus dem Aufstockungsbetrag, einem höheren Vertragszins für das neue Darlehen oder etwa den Schuldner benachteiligender Vertragsbestimmungen.

Die Entscheidungen befassen sich mit sog. externen Umschuldungen, bei denen das Interesse einer Bank, alleinige Gläubigerin ihres Kreditnehmers zu sein, nicht grundsätzlich zu missbilligen ist und bei denen dem an sich berechtigten Bedürfnis der Bank nach Absicherung des Darlehensrückzahlungsanspruches Rechnung zu tragen ist. Die Ausführungen gelten erst recht, wenn eine interne Umschuldung zu beurteilen ist, bei der ein entsprechendes Sicherungsbedürfnis bereits befriedigt ist. Das OLG Stuttgart hat deshalb in seinem Urteil vom 12.01.1988 darauf hingewiesen, dass es bei Aufstockungen durch dieselbe Bank unter anderem gefordert hat, dass der Aufstockungskredit durch einen separaten Kreditvertrag gewährt wird.

Inwieweit die Ablösepraxis der Banken, den Vorkredit vollständig abzulösen und einen völlig neuen Kredit zu gewäh-

ren, zu einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung führt, wird von den Gerichten – soweit ersichtlich - nicht geprüft. Soweit sie erkennen, dass Banken nichts „aufstocken“, scheinen sie der Argumentation erlegen zu sein, die Ablösepraxis sei nicht belastend, da die Zinsen taggenau abgerechnet und nicht verbrauchte Restschuldversicherungskosten erstattet würden. Hierdurch entsteht der Eindruck, es ginge allenfalls um einige Euro nicht erstatteter Bearbeitungsgebühren.

Anmerkungen zum Urteil des Landgerichts Bonn:

Allein in diesem Glauben konnte das Landgericht Bonn in seinem Urteil vom 10.05.2007, Az. 3 O 396/05 die unglückselige Feststellung treffen, die Beklagte (Citibank) habe auch keine Aufklärungspflicht über etwaige nachteilige Folgen der Umschuldung, solche seien auch nicht ersichtlich (bei juris Rn. 79).

Das Landgericht Bonn hat schlicht verkannt, dass in dem von ihm zu entscheidenden Fall die Ablösepraxis der Citibank zu sogenannten ablösebedingt verursachten unerkannten Mehrkosten von € 7.044,43 geführt hat.

Das Landgericht Bonn hatte über einen Kreditvertrag vom 21.04.2004 mit einem Gesamtbetrag von € 55.912,98 und einer Laufzeit von 84 Monaten zu entscheiden, der ab dem 15.05.2004 in 83 Monatsraten à € 667,00 und einer letzten Rate von € 551,98 am 15.04.2011 zurückzuführen war. Dieser Kredit wurde am 07.12.2004 um € 8.000,00 „aufgestockt“. Hätte das Landgericht Bonn geprüft, welche Kosten bei einer separaten Kreditvergabe zu den übrigen Bedingungen des Kreditvertrages vom 07.12.2004 entstanden wären, hätte es folgende Vertragsdaten ermittelt:

Nettokredit	€ 8.000,00
+ Versicherungsbeitrag (43,86 %)	€ 3.508,80
= Antragssumme (Nennbetrag)	€ 11.508,80
+ Bearb.-Gebühr (3 %)	€ 345,26
+ Zinsen nominal (13,69 % p.a.)	€ 6.569,22
= Gesamtbetrag	€ 18.423,28
Laufzeit Monate	83
ab 15.01.2005 82 Raten je	€ 223,00
am 15.11.2011 letzte Rate	€ 137,28

Auf den Gesamtbetrag des ersten Kredites vom 21.04.2004 von € 55.912,98 waren bei der „Aufstockung“ des Kredites am 07.12.2004 7 Raten à € 667,00 = € 4.669,00 gezahlt. Bei Nichtablösung, sondern Fortführung dieses Kredites hätte noch ein Betrag von € 51.243,98 zurückgezahlt werden müssen. Zuzüglich des Gesamtbetrages von € 18.423,28 des separaten Kredites hätte sich am 07.12.2004 eine Gesamtrückzahlungsverpflichtung der Kreditnehmer von € 69.667,26 ergeben.

Demgegenüber betrug der Gesamtbetrag des Kredites vom 07.12.2004 € 76.711,49.

Bei der Ermittlung der Kosten eines separaten Kredites hätte also das Landgericht Bonn erkennen können, dass die Ablösepraxis der Citibank zu sogenannten ablösebedingt verursachten unerkannten Mehrkosten von € 76.711,49 abzüglich € 69.667,26 = € 7.044,23 geführt hat.

Welches tatsächliche Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung der Kreditvergabe bestand, hätte das Landgericht Bonn erkennen können, wenn es in Anlehnung an das Urteil des OLG Stuttgart vom 12.01.1988, a.a.O., die sogenannten unerkannten Mehrkosten von € 7.044,23 als zusätzliche Zinsen des separaten Kreditvertrages angesehen hätte. Die Zinsen des separaten Kredites von € 6.569,22 wären um € 7.044,23 zu erhöhen gewesen und es hätte sich insgesamt eine Zinslast von € 13.613,45 ergeben.

Lässt man nun diese Mehrkosten als Zinsen in den separaten Kredit einfließen, hätte sich dessen Gesamtbetrag um € 7.044,23 auf € 25.467,51 erhöht.

Der Gesamtbetrag eines entsprechenden Kredites wäre in 82 Raten à € 307,00 und einer Schlussrate von € 293,51 zurückzuzahlen gewesen. Eine Gesamtzinslast von € 13.613,45 wird annähernd erreicht, wenn ein Nominalzins von 25,508 % p.a. zugrunde gelegt wird.

Die Vertragsdaten eines entsprechenden Kredites lauten wie folgt:

Nettokredit	€ 8.000,00
+ <u>Versicherungsbeitrag (43,86 %)</u>	<u>€ 3.508,80</u>
= Antragssumme (Nennbetrag)	€ 11.508,80
+ Bearb.-Gebühr (3 %)	€ 345,26
+ <u>Zinsen nominal (25,508 % p.a.)</u>	<u>€ 13.613,09</u>
= Gesamtbetrag	€ 25.467,15
Laufzeit Monate	83

ab 15.01.2005 82 Raten je	€ 307,00
am 15.11.2011 letzte Rate	€ 293,15

effektiver Jahreszins einschließlich Restschuldversicherungs-
kosten 52,878 %

Ohne Berücksichtigung von Restschuldversicherungskosten mindert sich der effektive Jahreszins der Kreditvergabe auf 30,233 %.

Im Dezember 2004 betrug der Marktzins 8,04 %.

Bei der Ermittlung der Kosten einer separaten Kreditvergabe hätte das Landgericht Bonn also zu dem Ergebnis gelangen können, dass der effektive Jahreszins der Kreditvergabe von 30,233 % den Marktzins von 8,04 % immer noch um relativ 276,03 % überschritt. Bei einem derartigen groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung der Kreditvergabe hätte sich die Feststellung verboten, nachteilige Folgen der Umschuldung seien nicht erkennbar.

Aufgrund des vorgenannten groben Missverhältnisses kann auch dahinstehen, ob der Marktzins heute noch um etwaige Bearbeitungsgebühren zu erhöhen ist.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der vom Landgericht Bonn zu beurteilende Sachverhalt auch die häufig gebrauchte Argumentation der Citibank widerlegt, die Kunden hätten sich eine Laufzeitverlängerung des Kredites erkaufte, um eine geringere Rate zu erhalten. Tatsächlich führte die Ablösepraxis nicht nur zu den unerkannten Mehrkosten von € 7.044,43, sondern auch noch zu einer monatlichen Mehrbelastung von € 926,00 abzüglich € 890,00 = € 36,00.

Urteil des BGH vom 29.11.2011, Az. XI ZR 220/10:

Der BGH bestätigt die eingangs zitierte Rechtsprechung, in dem er in Rn. 28 ausführt:

„Hierfür könnte sprechen, dass eine Bank nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Rahmen einer Umschuldung ihre eigenen Interessen nicht ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Belange des Darlehensnehmers durchsetzen darf, dass sich vielmehr ein Kredit als gemäß § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und damit nichtig erweisen kann, wenn die Bank die Kreditvergabe von Bedingungen abhängig macht, die die unter Abwägung aller Vor- und Nachteile zu einer unverhältnismäßig gesteigerten finanziellen Gesamtbelastung des Kreditnehmers führen (vgl. BGH, Urteil vom 05. November 1987 – III ZR 98/86, WM, 1988, 181, 182 f.); ...“

Mangels fehlenden Vortrages konnte der BGH allerdings ebenso wenig wie die Vorinstanzen überprüfen, ob die durch die Ablösepraxis der damaligen Citibank verursachten sog. unerkannten Mehrkosten zu einer Annahme der Sittenwidrigkeit des Kreditvertrages vom 08.05.2002 hätte führen müssen.

Die Vertragsdaten des Kredites vom 08.05.2002 lauteten:

Nettokredit	€ 40.258,70
+ Versicherungsbeitrag	€ 10.572,90
<hr/>	
= Antragssumme (Nennbetrag)	€ 50.831,60
+ Bearb.-Gebühr (3 %)	€ 1.524,95
+ Zinsen nominal (13,96 % p.a.)	€ 29.085,40
+ Kosten	€ 0,00
<hr/>	
= Gesamtbetrag	€ 81.441,95
Laufzeit Monate	83
effektiver Jahreszins	16,07 %
ab 01.06.2002 82 Raten je	€ 989,00
am 01.04.2009 letzte Rate	€ 343,95

Mit dem Kredit wurde ein Restsaldo aus dem Vorkredit vom 29.03.2011 von € 17.758,70 abgelöst.

Bei Fortführung des Kredites vom 29.03.2001 und Abschluss eines separaten Kreditvertrages über den Aufstockungsbetrag von € 22.500,00 zu den übrigen Bedingungen des Kreditvertrages vom 08.05.2002 hätten sich folgende Vertragsdaten ergeben:

Nettokredit	€ 22.500,00
+ Versicherungsbeitrag (26,26 %)	€ 5.908,50
= Antragssumme (Nennbetrag)	€ 28.408,50
+ Bearb.-Gebühr (3 %)	€ 852,26
+ Zinsen nominal (13,96 % p.a.)	€ 16.312,31
+ Kosten	€ 0,00
= Gesamtbetrag	€ 45.573,07
Laufzeit Monate	83
ab 01.06.2002 82 Raten je	€ 552,00
am 01.04.2009 letzte Rate	€ 309,07

Die einzelnen Vertragsdaten des abgelösten Kredites vom 29.03.2001 waren weder den Instanzgerichten noch dem BGH bekannt. Sie konnten damit nicht überprüfen, welche Restschuld bei Fortführung dieses Kredites am 08.05.2002 bestand. Ein Vergleich der Gesamtbelastung der Kreditnehmer bei Fortführung dieses Kredites und Abschluss eines separaten Kreditvertrages mit der nach der „Aufstockung“ gegebenen Gesamtbelastung war damit nicht möglich. Wir schließen nicht aus, dass ebenso wie in dem vom Landgericht Bonn zu beurteilenden Fall das Belastende der Ablösepraxis zu einer Nichtigkeit des Vertrages vom 08.05.2002 hätte führen müssen.

Bemerkenswert ist, dass das Urteil des BGH vom 19.11.2011 eine sog. interne Umschuldung betrifft. Es widerlegt die Auffassung der heutigen Targobank, die zitierte Rechtsprechung beziehe sich auf sog. externe Umschuldungen und sei nicht auf interne anzuwenden.